

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 LB 176/03
5 A 779/02

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A.,

Klägerin und
Berufungsbeklagte,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Poggemann und andere,
Neumarkt 14, 49074 Osnabrück,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Aufhebung der Feststellung eines
Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 6. September 2004
beschlossen:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück – Einzelrichterin der 5. Kammer – vom 21. Januar 2003 geändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin trägt zu den ihr vom Verwaltungsgericht auferlegten Kosten des Klageverfahrens ein weiteres 1/24 sowie die Kosten des Berufungsverfahrens insgesamt; insoweit ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Am 14. September 1999 stellte die Klägerin nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens einen neuen Asylantrag, den sie damit begründete, es sei ihr als Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma nicht möglich, in den Kosovo zurückzukehren. Außerdem leide sie unter Bluthochdruck und einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 11. September 2002 ab. Ferner stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht teilweise entsprochen. Es hat die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien vorliegen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist diesbezüglich ausgeführt, der Klägerin sei nicht zuzumuten, sie auf wechselnde, vorher nicht bekannte Orte zu verweisen, an denen Insulin verfügbar sei. Im Übrigen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Dagegen richtet sich die Berufung des Beteiligten, die der Senat mit Beschluss vom 8. April 2003 – 13 LA 128/03 – wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat.

II.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Der Senat hält sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung für entbehrlich; er gibt ihr daher dadurch Beschluss statt (§ 130 a Satz 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht mit der Begründung (teilweise) entsprochen, aufgrund der Diabetes-Erkrankung der Klägerin bestehe für diese ein Abschiebungshindernis i.S. von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Denn das ist nicht der Fall.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn in dem betreffenden Staat für ihn eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit“ besteht. Dabei kommen jedoch solche Gefahren, denen die Bevölkerungsgruppe, denen der betreffende Ausländer angehört, „allgemein ausgesetzt ist“, nicht in Betracht, da deren Berücksichtigung der obersten Landesbehörde zugewiesen ist (§ 54 AuslG), die insoweit eine allgemeine Aussetzung der Abschiebung anordnen soll. Die Diabetes-Erkrankung der Klägerin stellt, wenn sie nicht behandelt wird, sicher eine Gefahr für „Leib“ oder gar „Leben“ im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG dar. Insofern ist die Aussage des Verwaltungsgerichts zutreffend, dass im Falle eines insulinpflichtigen Diabetes die Nichtverfügbarkeit von Insulin ein Abschiebehindernis im Sinne dieser Bestimmung bedeuten würde (vgl. auch BVerwGE 105, 383 zur Frage der Verschlimmerung einer Krankheit als im Asylverfahren zu berücksichtigendes sog. „zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis“). Allerdings würde das alle Diabetiker betreffen, damit eine „Bevölkerungsgruppe“ im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, so dass im Einzelfall der Klägerin die Feststellung eines Abschiebehindernisses an sich nicht in Betracht käme (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.98, 9 C 13/97, NVwZ 1998, 973 betr. Aids). Darauf käme es indessen nach der auch vom Verwaltungsgericht herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann nicht an, wenn – bei Fehlen einer allgemeinen Regelung nach § 54 AuslG – die dem Ausländer drohende Gefahr so offensichtlich ist, dass er

im Falle einer Abschiebung „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“, da dann der Grundrechtsschutz (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) die Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 gebieten würde (BVerwGE 99, 324/328; 102, 249/259; 108, 77/80 f). Dass diese Voraussetzungen – oder auch nur die des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG – im Falle der Klägerin vorlägen, hat das Verwaltungsgericht indessen zu Unrecht angenommen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Falle eines Weggangs der Klägerin in den Kosovo ihr Leben nicht in dem genannten Sinne ernsthaft bedroht wäre. Das ergibt sich aus den vom Senat dazu herangezogenen Erkenntnissen, die den Beteiligten bekanntgegeben worden sind und denen die Klägerin nicht anderslautende entgegengesetzt hat.

Hinsichtlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bereits unklar, von welcher Situation es insoweit ausgegangen ist. Seine Begründung für die Annahme eines Abschiebungshindernisses, dass es nämlich unzumutbar sei, sich das für die Diabetes-Behandlung notwendige Insulin „an wechselnden, vorher nicht bekannten Orten“ zu beschaffen, ist jedenfalls unhaltbar. Wenn es um das Leben eines Menschen geht, ist diesem fraglos zumutbar, auch schwierige Wege der Beschaffung notwendiger Medikamente zu gehen. Im Übrigen könnte diese Problematik, die ohnehin eher die Apotheken, Krankenhäuser und Ärzte betrifft, auch durch eine entsprechende Vorratshaltung (schon bei Einreise) entschärft werden. Ansonsten ist nach den vorliegenden Erkenntnissen aber ohnehin davon auszugehen, dass Diabetes mellitus auch im Kosovo behandelbar ist.

Von gelegentlichen „Insulin-Engpässen“, von denen früher die Rede war, ist in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 2004 nicht mehr die Rede. Nach der Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros vom 19. November 2003 kann dort ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus medizinisch behandelt werden. Unter Hinweis auf die aktuelle Auskunftslage hat daher auch der 8. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes mit Beschluss vom 12. Januar 2004 – 8 L 3730/99 – in einem vergleichbaren Verfahren der Berufung des Bundesbeauftragten stattgegeben und entschieden, dass Anlass zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen des Vorliegens eines insulinpflichtigen Diabetes mellitus nicht besteht. Dieser Auffassung hat sich der Senat inzwischen angeschlossen (vgl. B. v. 12.8.2004 - 13 LB 220/04).

Auch im vorliegenden Verfahren ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Kosovo nicht deshalb in Lebensgefahr geraten müsste, weil ihre Diabeteserkrankung dort nicht behandelt werden könnte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin auf ein spezielles Medikament angewiesen wäre, das im Kosovo nicht verfügbar ist. Denn entgegen ihrer Darstellung hat der behandelnde Arzt nicht bescheinigt, dass das ihr verschriebene Insulinpräparat allein geeignet wäre. Es ist daher anzunehmen, dass die Klägerin auf ein geeignetes Alternativmedikament ausweichen könnte, wenn sich dies wegen der Versorgungslage als erforderlich erweisen würde.

Die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer Minderheitengruppe steht nach Auffassung des Senats der Möglichkeit der Medikamentenbeschaffung nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; ihre Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen (§ 130 a Satz 2 iVm § 125 Abs. 2 Satz 4 VwGO), da die Voraussetzungen dafür (§ 132 Abs. 2 VwGO) nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Ballhausen

Dr. Uffhausen

Schiller